



Newsletter November 2016

Wichtige Steuertermine im November 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.11.	Umsatzsteuer			
	<input type="checkbox"/> für September 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2016 mit Fristverlängerung			
10.11.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
15.11	Grundsteuer **			
	Gewerbsteuer **			

*
bei monatlicher
Abführung für
Oktober 2016
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
IV. Quartal 2016

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.11. bzw. 18.11.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Gesetzgebung

Bürokratieabbau: Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten

Die Bundesregierung hat einen neuen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die mittelständische Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von 360 Mio.€ entlastet werden soll. Das „Zweite Bürokratienteilnahmeengesetz“ sieht insbesondere die folgenden steuerlichen Änderungen vor, die ab dem 01.01.2017 gelten sollen:

- **Lieferscheine** sollen künftig nicht mehr aufbewahrt werden müssen, wenn ihr Inhalt durch die entsprechenden Rechnungen dokumentiert ist. Bei diesem Punkt sieht der Bundesrat allerdings noch Diskussionsbedarf.
- Eine vierteljährliche Abgabe der **Lohnsteuer-Anmeldung** ist ab 2017 nur noch dann erforderlich, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei 4.000 €.
- Die Grenze für sogenannte **Kleinbetragsrechnungen** soll von 150 € auf 200 € angehoben werden. Diese müssen künftig nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen. Welche Erleichterungen mit der Kleinbetragsrechnung verbunden und welche Mindestanforderungen trotzdem zu erfüllen sind, erklären wir Ihnen gern.

Außerhalb des Steuerrechts soll unter anderem die Fälligkeitsregelung für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert werden. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist, informieren wir Sie noch einmal ausführlich.



Einkommensteuer

Außenprüfung: Gewinnerhöhung darf durch Investitionsabzugsbetrag kompensiert werden

Nach einer steuerlichen Außenprüfung müssen geprüfte Unternehmen häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich Steuernachzahlungen ergeben. Ein Unternehmerehepaar aus Niedersachsen hat auf diese Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt im Jahr 2012 ihre Gesellschaft bürgerlichen Rechts für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den nachträglichen Ansatz eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden sollte, der bereits 2011 angeschafft worden war.

Hinweis: Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die gewinnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis so im Vorhinein liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Das Amt erklärte, dass die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers im Abzugsjahr nicht bestanden hatte. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend jedoch nicht mehr erreicht werden konnte.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der **Investitionsabzugsbetrag noch nachträglich gebildet** werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge **nicht allein deshalb versagt** werden, **weil sie erst nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

Hinweis: Zu beachten ist, dass das Urteil die Rechtslage bis 2015 betrifft. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte. Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

Tauschgeschäft oder Einlage: Finanzverwaltung ändert Meinung über das Kapitalkonto II

Überträgt eine natürliche Person ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens auf eine Personengesellschaft, an der sie beteiligt ist, kann dies entweder ein - gegebenenfalls - zu versteuerndes Tauschgeschäft oder eine steuerneutrale Einlage in die Personengesellschaft sein. Entscheidend ist dabei, ob die Personengesellschaft als Gegenleistung Gesellschaftsrechte gewährt oder nicht.

Hierfür wiederum kommt es darauf an, auf welchem Kapitalkonto die Personengesellschaft den Wert des übertragenen Wirtschaftsguts erfasst, denn eine Personengesellschaft hat in der Regel mehrere Kapitalkonten. In der Praxis weitverbreitet ist das sogenannte **Drei-Konten-Modell**, wonach jeder Gesellschafter über folgende Konten verfügt:

1. **Kapitalkonto I:** Dieses ist das sogenannte Festkapitalkonto; an ihm kann man ablesen, zu welchem Anteil eine Person am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
2. **Kapitalkonto II:** Hierauf werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile (z.B. eines Kommanditisten) oder Verluste gebucht.
3. **Kapitalkonto III:** Hierbei handelt es sich um das sogenannte Privatkonto (Verrechnungskonto) eines Gesellschafters. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinne, Einlagen und Entnahmen des Gesellschafters verbucht.

Während eine Buchung auf das Kapitalkonto III seit jeher ein Tauschgeschäft darstellte, änderte die Finanzverwaltung kürzlich ihre Meinung bezüglich des Kapitalkontos II.

Beispiel: Ein Personengesellschafter erwirbt im Privatvermögen ein Gemälde. Nachdem sich der Wert innerhalb eines halben Jahres nahezu verdoppelt, übertrug der Gesellschafter das Gemälde gegen Buchung auf seinem Kapitalkonto II auf die Gesellschaft.



Nach alter Auffassung der Finanzverwaltung musste die Übertragung des Gemäldes auf die Gesellschaft versteuert werden, da das **Kapitalkonto II** Gesellschaftsrechte verkörperte. Nach neuer Meinung der Finanzverwaltung **repräsentiert** dieses Konto **keine Gesellschaftsrechte mehr**, weswegen dieselbe Übertragung keine steuerlichen Konsequenzen hätte.

Hinweis: Diese neue Meinung ist bei der Buchungslogik von eingebrachten Wirtschaftsgütern dringend zu beachten. Im Verlustfall wäre im vorgenannten Beispiel die alte Rechtsauffassung vorteilhaft gewesen. Will man sichergehen, dass ein Tauschgeschäft vorliegt, sollte die Gegenbuchung insgesamt auf dem Kapitalkonto I erfolgen.

Berufliche Neuausrichtung: Betriebsausgaben ohne neuen Betrieb?

Für die einen ist der Urlaub das reinste Privatvergnügen, die anderen nutzen die freie Zeit, um über ihre beruflichen Perspektiven nachzudenken oder um zusätzliches Geld zu verdienen. So auch ein Landwirt aus Bayern, der in der umsatzschwachen kalten Jahreszeit als Skilehrer zu arbeiten gedachte. Er wollte nicht nur staatlich geprüfter Skilehrer werden, sondern auch eine eigene Skischule eröffnen.

Nach acht Jahren Ausbildung und einer nicht bestandenen Prüfung verwarf er diesen Plan wieder. Die Kosten, die ihm für Prüfungen, Fahrten und Kleidung entstanden waren, wollte er dennoch steuerlich berücksichtigt wissen. Aber geht das überhaupt: Betriebsausgaben ohne Betrieb?

Ja, das geht! Auch ohne einen Betrieb können Aufwendungen steuerlich anerkannt werden: als **vorab entstandene Betriebsausgaben**. Selbst **vergebliche Aufwendungen** wie im Streitfall können grundsätzlich das steuerpflichtige Einkommen mindern.

Für den Landwirt galt das jedoch nicht - so das Finanzgericht Nürnberg (FG). Als Begründung führte es aus, dass die Abziehbarkeit der Aufwendungen den **ernsthaften und endgültigen Entschluss zur künftigen Tätigkeit voraussetzt**. Und diese Voraussetzung war im Streitfall nicht erfüllt. Der Landwirt hatte sich zu Beginn seiner Ausbildung gar nicht festgelegt, ob er die Skischule tatsächlich verwirklichen will oder nicht. Parallel zu der Skilehrerausbildung hatte er nämlich auch eine Ausbildung zum Steuerberater absolviert - und zwar mit Erfolg.

Für das FG stand damit fest, dass die Idee, eine Skischule zu gründen, eher eine von mehreren Handlungsoptionen war als ein endgültiger Entschluss. Das jedoch reicht nicht aus, um die Ausgaben steuerlich abziehen zu können. Für insgesamt acht Jahre wurden die Ausgaben, die zuvor vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung berücksichtigt worden waren, daher wieder korrigiert.

Hinweis: Sie haben ein ähnliches Zukunftsprojekt oder tragen schon jetzt Aufwendungen für ein langfristiges Vorhaben? Wir erläutern Ihnen gern, in welchem Fall das Finanzamt Ihre Kosten steuerlich anerkennen und mittragen wird.

6b- oder 6c-Rücklage: Übertragung auf anderes Unternehmen vor Anschaffung des Ersatzes

Als Unternehmer haben Sie die Möglichkeit, den Erlös aus der **Veräußerung eines Grundstücks** nicht zu versteuern, sondern in einer Rücklage zu „verstecken“. Das steht Ihnen dann offen, wenn Sie in den **vier Jahren nach dem Verkauf ein Ersatzwirtschaftsgut** anschaffen oder innerhalb der nächsten sechs Jahre ein Ersatzgebäude neu herstellen. Auf dieses Ersatzwirtschaftsgut übertragen Sie die Rücklage und mindern dessen Wert um den Wert der Rücklage.

Diese Möglichkeit haben nicht nur Bilanzierer, sondern auch Unternehmer, die für die Gewinnermittlung lediglich eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen. Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes spricht man im ersten Fall von einer „6b-Rücklage“ und im zweiten von einer „6c-Rücklage“ (für beide gelten aber die gleichen Bedingungen).

Eine spannende Frage zur **Übertragung einer 6c-Rücklage auf ein anderes Unternehmen** ist kürzlich vor dem Finanzgericht Münster (FG) entschieden worden. Die Eltern des Klägers hatten vor der Übertragung ihres Land- und Forstwirtschaftsbetriebs auf ihren Sohn ein Grundstück verkauft, in diesem Betrieb eine 6c-Rücklage gebildet und die Rücklage anschließend in eine weitere Gesellschaft „mitgenommen“, die ihnen ebenfalls gehörte.

Das Finanzamt erkannte die Übertragung nicht an, so dass die 6c-Rücklage plötzlich beim Sohn sein sollte, der inzwischen Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebs war. Er hatte jedoch kein Ersatzwirtschaftsgut angeschafft. Die Eltern erklärten zwar, dass in dem anderen Betrieb ein Jahr später ein Haus errichtet und die Rücklage damit verrechnet worden sei.



Das Finanzamt bestand aber auf der Unzulässigkeit der Übertragung und verwies auf eine **Verwaltungsanweisung**, nach der die Übertragung einer 6b- bzw. 6c-Rücklage auf ein anderes Unternehmen **nur im Jahr der Anschaffung des Ersatzwirtschaftsguts** möglich ist - nicht schon vorher, wie das die Eltern im Streitfall getan hatten.

Doch für diese Verwaltungsanweisung gibt es keine rechtliche Grundlage, entschied das FG. Eine Übertragung ist **auch dann möglich, wenn das Ersatzwirtschaftsgut erst später angeschafft** und die Rücklage darauf verrechnet wird. (Die oben genannten vier Jahre müssen aber trotzdem eingehalten werden.) Da die weiteren Voraussetzungen gegeben waren, musste das Finanzamt seine Entscheidung korrigieren. Die Klage hatte also Erfolg.

Hinweis: Mit der Korrektur will sich das Finanzamt aber offensichtlich noch Zeit lassen, denn es hat Revision eingelegt. Wir informieren Sie wieder, wenn der Bundesfinanzhof die Rechtsfrage ebenfalls bewertet hat.

Steuerfreier Arbeitslohn: Auch Alleingesellschafter-Geschäftsführer muss im Ausland arbeiten

Für Arbeitnehmer eines im Ausland ansässigen Unternehmens kann der Lohn bzw. das Gehalt in Deutschland steuerfrei sein. Das gilt sowohl für „typische“ Arbeitnehmer als auch für angestellte GmbH-Geschäftsführer. Die wichtigste Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit auch wirklich im Ausland verrichtet wird. Andernfalls drohen hohe Steuernachforderungen - wie etwa im Fall des **Geschäftsführers einer luxemburgischen S.a.r.l.** (vergleichbar mit einer deutschen GmbH), der vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) verhandelt wurde.

Der Geschäftsführer war seit einigen Jahren auch **Alleingesellschafter** und hatte in Luxemburg zwar ein Büro und eine Postanschrift, in Deutschland hingegen eine Betriebsstätte. Das zumindest stellte die Steuerfahndung fest. Der Geschäftsführer behauptete, dass es sich lediglich um ein Lager handele. Nach den Beweisen der Steuerfahndung kamen beim FG jedoch keine Zweifel an der Bewertung als Betriebsstätte auf.

Schätzungsweise **40 % seiner Arbeit** verrichtete der Geschäftsführer **in Deutschland**, währenddessen der Lohn als luxemburgisch gelten und damit in Deutschland steuerfrei sein sollte. Schließlich wollte der Geschäftsführer seinen Lohn sogar als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit verstanden wissen, damit das Geld - das jetzt eine Ausschüttung sein sollte - selbst bei einer anteiligen Tätigkeit in Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg nicht in Deutschland besteuert wird.

Doch darauf ließ sich das FG nicht ein: Ob jemand **angestellt oder selbständig** tätig ist, muss **anhand einer „Gesamtschau“ bewertet** werden - auch im Fall eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers. Die Gesellschafterstellung und die Anteilsquote sind nur zwei Merkmale von vielen. Im Streitfall ergab die Gesamtschau, dass der Geschäftsführer angestellt war. Ein gewichtiger Punkt war dabei unter anderem der Umstand, dass sich der Geschäftsführer jahrelang selbst als Angestellter ausgegeben hatte. Das Fehlen eines Arbeitsvertrags und einer Vereinbarung über typische Arbeitnehmerrechte (wie z.B. Urlaub) war hingegen nur ein kleines Indiz für die andere Sichtweise - und nicht ausschlaggebend.

Rückwirkend musste der Geschäftsführer **40 % seines Arbeitslohns in Deutschland versteuern**. Die anderen 60 % erhöhten als steuerfreier Arbeitslohn zudem seinen Steuersatz, da sie unter Progressionsvorbehalt standen.

Hinweis: Sie planen, gleichzeitig in verschiedenen Ländern zu arbeiten? Lassen Sie uns die steuerlichen Konsequenzen frühzeitig besprechen, damit Sie von keinen unangenehmen Spätfolgen überrascht werden.

Zeitwertkonto: Bei Einzahlung noch kein Zufluss von Arbeitslohn

Einen geeigneten Geschäftsführer bindet man nicht allein mit einem guten Gehalt an die GmbH - das Gesamtpaket ist entscheidend. Neben den Tätigkeitsschwerpunkten und den Arbeitsbedingungen ist immer auch die finanzielle Rundumversorgung durch die Gesellschaft entscheidend. Eine große Rolle spielt dabei die **Altersvorsorge für den Geschäftsführer**.

Hierfür sollte die GmbH entsprechende Mittel bereitstellen, damit die spätere Versorgung sichergestellt ist. Dumm nur, wenn das Finanzamt schon die **Zahlung in eine Rückdeckungsversicherung** als Lohnzufluss beim Geschäftsführer bewertet und entsprechend versteuern will. Das zumindest war das Ergebnis einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei einer GmbH in Nordrhein-Westfalen.

Die Rückdeckungsversicherung sollte einen vorzeitigen Ruhestand des Geschäftsführers absichern. Bei diesem Modell arbeitet der Geschäftsführer in der sogenannten Ansparphase (Phase 1) im gewohnten zeitlichen Umfang und bezieht in Phase 2 ohne tatsächliche Tätigkeit weiterhin Gehalt.



Das funktioniert natürlich nur, wenn in Phase 1 nicht der gesamte Lohn ausgezahlt wird, sondern teilweise in die Rückdeckungsversicherung für Phase 2 fließt - auf ein Zeitwertkonto also.

Der **Lohn** ist de facto bereits in Phase 1 **entstanden** - das hat das Finanzgericht Köln bestätigt. Für eine Versteuerung muss der Lohn aber auch zufließen. Will heißen: Erst wenn der Geschäftsführer wirtschaftlich über das Geld verfügen kann, kann der Lohn auch versteuert werden. Da der Lohn durch die Einzahlung in die Rückdeckungsversicherung (auch mit einer Verpfändung an den Geschäftsführer) **noch nicht zugeflossen** ist, hatte die Klage Erfolg. Der Geschäftsführer musste seinen Lohn daher **nicht versteuern**.

Hinweis: Sie möchten das Gesamtpaket für einen GmbH-Geschäftsführer steuerlich sinnvoll ausgestalten? Lassen Sie sich bei uns beraten; wir zeigen Ihnen die steuerlichen Konsequenzen der verschiedenen Szenarien gerne auf.

Lkw-Fahrer: Arbeitstägliche Fahrt zum Stammsitz nur mit der Entfernungspauschale abziehbar

Jetzt ist es amtlich: Seit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 ist das erste Finanzgerichtsurteil über die Fahrtkosten von auswärts tätigen Lkw-Fahrern gefallen. Wir haben schon mehrfach angedeutet, wie nach neuem Recht zu verfahren sein dürfte, jetzt herrscht - zumindest fürs Erste - Gewissheit: Auswärts tätige **Lkw-Fahrer** dürfen die **Kosten ihres Arbeitswegs** teilweise nur noch mit der Entfernungspauschale in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen.

Geklagt hat ein angestellter Fahrer, der arbeitstäglich von seiner Wohnung zum **Stammsitz** seines Arbeitgebers fuhr. Allerdings **holte** er dort nur „seinen“ **leeren Lkw ab**, um ihn anschließend auf Baustellen zum Transport von Schüttgut einzusetzen. Nach altem Recht war das eine typische Auswärtstätigkeit. Der Vorteil war, dass der Fahrer seinen gesamten Arbeitsweg - also Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte - und nicht nur die einfache Entfernungspauschale ansetzen konnte.

Auch nach neuem Recht liegt eine **Auswärtstätigkeit** vor. Der Lkw-Fahrer berief sich im Streitfall also erfolgreich darauf, gar keine „erste Tätigkeitsstätte“ zu haben. Seine Argumentation führte dennoch nicht zum Erfolg. Denn das Finanzgericht Nürnberg (FG) stellte klar, dass nicht nur eine erste Tätigkeitsstätte zum Ansatz der Entfernungspauschale führen kann.

Auch eine Art **Sammelstelle**, die **arbeitstäglich angefahren** wird, wird steuerlich **wie eine erste Tätigkeitsstätte** bewertet. Und genau darum handelte es sich im Streitfall. Ein wichtiges Argument für das FG war, dass der Fahrer dauerhaft denselben Ort - nämlich den Stammsitz seines Arbeitgebers - aufgesucht hatte, um von dort seine Tätigkeit aufzunehmen. So hatte er es mit seinem Arbeitgeber vereinbart.

Ob der Fahrer den Lkw am Stammsitz zusätzlich be- oder entlud, war für das FG nicht relevant. Die tägliche Anfahrt zum immer selben Ort reichte aus, um dem Arbeitnehmer den Ansatz der doppelten Entfernung zu versagen.

Hinweis: Sie haben noch Beratungsbedarf zu den Möglichkeiten, Ihre Fahrtkosten steuerlich abzusetzen? Wir informieren Sie gern zu den Details Ihres Einzelfalls.

Bergbauschäden: Anwaltskosten können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein

Insbesondere in ehemaligen Bergbauregionen schrillen bei Hausbesitzern die Alarmglocken, wenn sich Risse am Mauerwerk ihrer Immobilie zeigen. Wer wegen derartiger Schäden gegen das zuständige Bergbauunternehmen prozessiert, kann seine Anwalts- und Gutachterkosten nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) mitunter als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Im vorliegenden Fall hatte ein Hausbesitzer aus Nordrhein-Westfalen (NRW) aufgrund von Bergbauschäden an seinem Zweifamilienhaus ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Bergschaden NRW durchlaufen. Im Zuge eines Vergleichs hatte das zuständige Bergbauunternehmen ihm schließlich Schadensersatz von 22.000 € gezahlt. Die Anwalts- und Gutachterkosten für das Schlichtungsverfahren von 5.400 € hatte der Mann schließlich als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) erkannte die Kosten zunächst an, wurde jedoch vom BFH an die geltenden Rechtsprechungsgrundsätze erinnert, nach denen Zivilprozesskosten nur dann abziehbar sind, wenn der Bürger ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren oder seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können.



Bezogen auf den vorliegenden Fall muss also zunächst einmal geprüft werden, ob die Bergbauschäden zur Unbewohnbarkeit des Hauses geführt hatten bzw. hätten. Erst **wenn die Nutzung des Wohnhauses zu eigenen Wohnzwecken ernsthaft in Frage gestellt** war, liegt eine **existenzielle Betroffenheit** des Bürgers vor, so dass die Prozesskosten steuerlich anerkannt werden müssen.

Hinweis: Das FG muss den Fall neu aufrollen und prüfen, wie gravierend die Bergbauschäden am Haus tatsächlich waren. Sollten sie nur kosmetischer Natur gewesen sein, muss ein Kostenabzug wohl verwehrt werden. Stand hingegen die Baustatik des Gebäudes auf dem Spiel, hat der Hausherr sehr gute Chancen auf eine steuerliche Anerkennung seiner Kosten.

Streit mit dem Vermieter: Mieter kann Zivilprozesskosten nicht steuerlich absetzen

Wenn sich Mietparteien in einen Rechtsstreit begeben, sind die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten des Mieters in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar - dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Grund sind die strengen Abzugsregeln für Zivilprozesskosten, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in 2015 reaktiviert wurden; danach ist ein Kostenabzug nur möglich, wenn der Prozess existenzielle Bedeutung hat. Der Bürger müsste ohne den Rechtsstreit Gefahr laufen, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Vermieter ein Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs gekündigt; der Mieter war jedoch erst aufgrund einer Zwangsräumung ausgezogen. In einem späteren Zivilprozess nahm der Vermieter den Mieter auf Miet- und Entschädigungszahlungen in Anspruch. Der Mieter machte hiergegen eine vollständige Mietminderung wegen Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften geltend und erklärte hilfsweise die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die ihm wegen der kurzfristigen Anmietung adäquaten Ersatzwohnraums entstanden seien. Schlussendlich wurde dem Vermieter ein Betrag von 1.900 € zugesprochen.

Der Mieter machte seine Anwalts- und Gerichtskosten für die Mietrechtsstreitigkeiten später in Höhe von rund 15.500 € in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Der BFH **ließ die Kosten jedoch nicht zum Abzug zu**, weil er keinen existenziellen Bereich des Mieters betroffen sah. Zwar kommt dem Wohnen laut Gericht grundsätzlich existenzielle Bedeutung zu. Der **Umstand, dass ein Mieter seine Wohnung räumen und herausgeben muss, führt aber regelmäßig nicht dazu, dass der Prozess existenziell wichtige Bereiche berührt**. Im vorliegenden Rechtsstreit ging es nicht einmal darum, das Wohnen als existenzielles Bedürfnis sicherzustellen, sondern um Ansprüche auf Mietzahlungen, Gegenansprüche und Schadensersatz aus einem beendeten Mietverhältnis durchzusetzen. Der Ausgang des Verfahrens mag für den Mieter zwar von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gewesen sein, er lief indes nicht Gefahr, ohne den Rechtsstreit seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass Mieter Zivilprozesskosten infolge von Mietstreitigkeiten in der Regel nicht steuermindernd einsetzen können. Anders sieht es bei Vermietern aus: Sie dürfen ihre Anwalts- und Gerichtskosten in aller Regel als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen, da die Kosten durch diese Einkunftsart veranlasst sind.

Kindergeldanspruch: Wann Sprachunterricht eines Au-pairs noch zur Berufsausbildung zählt

Befindet sich ein volljähriges Kind in Berufsausbildung, haben Eltern noch bis zu dessen 25. Geburtstag einen Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge. Ob eine solche kindergeldrechtlich relevante Berufsausbildung auch vorliegt, wenn das Kind während eines Au-pair-Aufenthalts Sprachunterricht nimmt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im vorliegenden Fall hatte das Thüringer Finanzgericht (FG) zunächst entschieden, dass ein Sprachunterricht im Umfang von 8,6 Stunden pro Woche keine „kindergeldverlängernde“ Berufsausbildung darstellt, so dass während dieser Zeit kein Kindergeldanspruch mehr besteht. Die Mutter des Au-pair-Mädchens wollte dieses ablehnende Urteil nicht hinnehmen und wandte sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den BFH, der jedoch abblockte. Die Bundesrichter erkannten keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und verwiesen auf die eindeutige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Thematik:

- Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses können nur dann noch als **Berufsausbildung** angesehen werden, wenn sie von einem **theoretisch-systematischen Sprachunterricht** begleitet werden. Dieser Unterricht muss grundsätzlich **mindestens zehn Wochenstunden** umfassen.



- Die **Zehn-Stunden-Grenze** darf ausnahmsweise **unterschritten** werden, wenn der Sprachkurs der **üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss** dient, den das Kind anstrebt, wenn das Kind Einzelunterricht in Verbindung mit umfänglicheren Vor- und Nacharbeiten nimmt oder wenn es neben dem Sprachunterricht zusätzlichen fremdsprachenfördernden Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Vorlesungen in fremder Sprache) nachgeht.

Hinweis: Durch die Zehn-Stunden-Grenze will die Rechtsprechung längere Urlaube und Auslandsaufenthalte zur Persönlichkeitsbildung von Sprachaufenthalten abgrenzen. Im Entscheidungsfall muss die Mutter das FG-Urteil gegen sich gelten lassen; Kindergeld wird ihr für die Zeit des Au-pair-Aufenthalts ihrer Tochter nicht gezahlt.

Kinderbetreuungskosten: Welche Kosten als Sonderausgaben abzugsfähig sind

Eltern können die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen; das Finanzamt erkennt zwei Drittel, maximal 4.000 € pro Kind, als Sonderausgaben an. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreute Kind zwischen 0 und 13 Jahren alt ist, zum eigenen Haushalt gehört und ein eigenes Kind oder ein Pflegekind ist.

Hinweis: Eltern müssen allerdings eine Rechnung für die Leistung erhalten und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers veranlasst haben (per Einzelüberweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung). Barzahlungen werden vom Fiskus nicht akzeptiert.

Zu den **absetzbaren Betreuungskosten** gehören unter anderem Aufwendungen für

- die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Erziehern,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung und
- die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben.

Hinweis: Nicht abziehbar sind die Kosten für Unterrichtsleistungen (Nachhilfe, Musikunterricht, Fremdsprachenunterricht, Computerkurse), Freizeitaktivitäten (Reitunterricht, Vereinsmitgliedschaften) und die Verpflegung des Kindes.

Erfolgt die **Kinderbetreuung durch nahe Angehörige**, ist ein steuerlicher Abzug der Kosten nur möglich, wenn klare, eindeutige und nachvollziehbare Vereinbarungen für die Betreuung getroffen wurden, die **fremdüblich** sind. Lebt eine Großmutter im Haushalt ihrer Tochter und betreut sie dort ihren Enkel, ist im Regelfall kein steuerlicher Kostenabzug erlaubt, weil die Finanzämter hier in der Regel von einer familiengerechten Grundlage für die Betreuung ausgehen.

Nimmt die Familie ein **Au-pair** auf, fallen hierfür in der Regel sowohl abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung als auch nicht abziehbare Aufwendungen für Hausarbeiten an. Sofern Eltern dem Finanzamt in einem solchen Fall nicht den Umfang der Kinderbetreuungskosten nachweisen (z.B. durch Festlegung der Au-pair-Tätigkeiten im Vertrag), können sie pauschal einen Anteil von 50 % der Au-pair-Kosten als Kinderbetreuungskosten absetzen.

Altfälle bis 2008: Wann können geerbte Verlustvorträge abgezogen werden?

Wenn ein Erblasser zu Lebzeiten wirtschaftlich erfolgreich war, freut dies meist die Erben, weil die Geschäftstüchtigkeit häufig den Wert des vererbten Vermögens erhöht hat. Bis 2008 konnten Erben allerdings auch vom wirtschaftlichen Misserfolg des Erblassers profitieren, denn seine ungenutzten steuerlichen Verluste waren grundsätzlich vererbbar.

Hinweis: Die geerbten Verlustvorträge konnten vom Erben mit den eigenen Einkünften verrechnet werden, so dass sich mitunter eine erhebliche Steuerersparnis ergab.

In einer Grundsatzentscheidung aus 2007 hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings festgelegt, dass Verluste nicht mehr vererbt werden können; die Finanzverwaltung hatte diese Rechtsprechungsgrundsätze für Todesfälle nach dem 18.08.2008 für anwendbar erklärt.

Wann nach der Rechtslage vor der Rechtsprechungsänderung noch eine Verlustvererbung möglich ist, hat nun die Oberfinanzdirektion Frankfurt (OFD) in den Fokus einer neuen Verfügung gerückt.



Die OFD weist auf ein neues Urteil des Finanzgerichts Köln hin, wonach eine **Verlustvererbung in 2006 nur dann möglich** ist, wenn der **Erbe durch die Verluste wirtschaftlich belastet** ist. Im vorliegenden Fall hatte der klagende Erbe diese wirtschaftliche Belastung nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den Verlusten Verbindlichkeiten verbunden waren, für die er als Miterbe hätte eintreten müssen.

Die OFD weist darauf hin, dass gegen das Urteil ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig ist. Die Finanzämter müssen entsprechende Einspruchsverfahren daher zunächst ruhend stellen, dürfen Erben allerdings keine Aussetzung der Vollziehung gewähren.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der BFH das Kriterium der wirtschaftlichen Belastung auslegen wird. Sofern das Gericht zugunsten von Erben entscheidet, ließen sich Verluste in Altfällen womöglich noch übertragen. Voraussetzung für die Verlustnutzung ist allerdings, dass die Erben ihre Fälle über einen Einspruch offen gehalten haben.

Außergewöhnliche Belastung: Erwerbsobliegenheit führt zur Anrechnung fiktiver Einkünfte

Kennen Sie „fiktive Einkünfte“? Nein? Das Finanzamt schon. Bei den meisten Steuerpflichtigen sind solche Einkünfte zwar eher die Ausnahme. In einem kürzlich vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Fall sorgten sie jedoch für ein böses Erwachen. Jahrelang hatte ein Unternehmer seiner Lebenspartnerin Unterhalt gewährt - dafür machte sie den Haushalt und arbeitete teilweise unentgeltlich in seinem Unternehmen mit. Alles in Allem erinnerte die Konstellation an ein „konservatives“ Eheleben - nur ohne den Status der Ehe.

Unterhaltsaufwendungen können das Einkommen des Leistenden sowie die darauf entfallende Steuer mindern. Allerdings gibt es folgende Unterscheidung: Bei zusammenveranlagten Eheleuten fließt der Grundfreibetrag der nicht erwerbstätigen Person in die Steuerfestsetzung ein, indem er die Höhe des zu versteuernden Einkommens reduziert. Bei „nur“ **zusammenlebenden, unverheirateten Paaren** entfällt diese Möglichkeit wie auch die der Zusammenveranlagung.

Die steuerliche Berücksichtigung eines identischen Betrags können sie aber über den folgenden Umweg erreichen: Durch die Gewährung von **Unterkunft und Verpflegung** im eigenen Haushalt wird eine **Unterhaltsleistung in Höhe des Existenzminimums** als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Diese wiederum reduziert das zu versteuernde Einkommen - und der Grundfreibetrag ist nichts anderes als das Existenzminimum (2016: 8.652 € pro Jahr). Eigene **Einkünfte des Empfängers mindern** diesen Betrag allerdings.

Haben Sie den Stolperstein erkannt? Eigene Einkünfte hatte die Frau im Urteilsfall zwar nicht - **fiktive Einkünfte** aber schon. Dabei wurde nicht ihre unentgeltliche Tätigkeit bewertet, sondern es ging um die Einnahmen, die die Frau hätte erzielen können, wenn sie arbeiten gegangen wäre. Als Unterhaltsempfängerin im arbeitsfähigen Alter unterlag sie nämlich der sogenannten **Erwerbsobliegenheit**: Sie hätte ihre Möglichkeiten zur Erzielung von Einkünften durch Einsatz ihrer Arbeitskraft ausnutzen müssen, um eine Bedürftigkeit zu vermeiden. Zumindest hätte sie sich um Arbeit bemühen müssen.

Doch ernsthafte Versuche der Frau, eine Anstellung zu bekommen, waren im Urteilsfall offensichtlich nicht erfolgt und konnten auch nicht glaubhaft nachgewiesen werden. Daher zog das FG fiktive Einkünfte in Höhe von 400 € pro Monat vom Existenzminimum ab. Diesen Betrag hatte die Frau bei einem früheren Angestelltenverhältnis erwirtschaftet, daher schien er realistisch. Im Ergebnis ist die beantragte außergewöhnliche Belastung also nur zum Teil in die Steuerfestsetzung des Mannes eingeflossen.

Hinweis: Sie unterstützen eine Person ohne eigenes Einkommen? Möglicherweise leisten Sie dadurch Unterhalt, der steuerlich anerkennungswürdig ist. Sprechen Sie uns an - wir beraten Sie gern.

Witwenrente: Steuerfreier Betrag ändert sich je nach Anpassung der Versorgungsbezüge

Der Verlust des Ehepartners lässt kaum einen Menschen emotional unberührt. Dennoch gibt es auch nach Todesfällen immer wieder Streit mit dem Finanzamt, bei dem der Hinterbliebene sachlich nach einer Lösung suchen muss. Einer verwitweten Rentnerin erging es so, als sie aufgefordert wurde, alle Steuererklärungen von 2005 bis 2011 einzureichen.

Neben ihren Versorgungsbezügen erhielt sie seit dem Tod ihres Ehemannes eine Witwenrente. Die Höhe der Witwenrente sank von Jahr zu Jahr, weil die **Versorgungsbezüge regelmäßig positiv angepasst und auf die Witwenrente angerechnet** wurden.



Als steuerfreier Teil der Witwenrente waren ursprünglich 50 % des Jahresbetrags ermittelt worden. An dem im ersten Jahr ermittelten Betrag hielt das Finanzamt aber nicht fest, sondern berechnete ihn jedes Jahr neu: Je nachdem, wie stark die Rente gesunken war, sank auch der steuerfreie Teil. Unfair - fand die Witwe und klagte.

Doch das Finanzgericht Düsseldorf beurteilte die stetige Neuberechnung des Jahresbetrags der Witwenrente nicht nur als zulässig, sondern auch als notwendig. Entsprechend musste auch der **steuerfreie Teil jährlich neu ermittelt** werden. Nicht der absolute Betrag bleibt **fix**, sondern der **Prozentsatz**. (Je nachdem, seit wann die Rente gezahlt wird, gilt ein bestimmter Prozentsatz: Bei Rentenbeginn in 2016 gilt beispielsweise ein Prozentsatz von 28 %.)

Die Neuermittlung des steuerfreien Teils wäre nur dann entfallen, wenn die Witwenrente selbst regelmäßig angepasst worden wäre. Die Anpassung der Rente wegen der Veränderung der Versorgungsbezüge gilt nicht als regelmäßige Anpassung im Sinne des Gesetzes - obwohl sie regelmäßig geschieht. Die Rentnerin hatte also das Nachsehen.

Hinweis: Sie wurden ebenfalls aufgefordert, für mehrere Jahre Steuererklärungen abzugeben? In manchen Fällen kann man den Aufwand verringern bzw. das Finanzamt kann die Aufforderung einschränken. Sprechen Sie uns an, wir kennen uns mit der Thematik aus.

Unterhalt ins Ausland: Vorauszahlung für bis zu vier Monate zulässig

Viele Menschen unterstützen ihre Kinder finanziell während der Studien- oder Ausbildungszeit oder ihre Eltern, wenn deren Rente nicht zum Leben ausreicht. Der Staat bietet den Unterstützern für diese **außergewöhnliche Belastung** eine steuerliche Berücksichtigung an: Sie können ihre Einkommensteuerlast mindern, indem sie die Aufwendungen vom Gesamtbetrag ihrer Einkünfte abziehen.

Dazu muss der Unterhaltsempfänger allerdings bedürftig und damit unterhaltsberechtigter sein. So sind die Eltern ohne eigenes Einkommen und mit nur geringem Vermögen - als Daumenregel gilt hier eine 15.500-€-Grenze - in der Regel unterhaltsberechtigter.

Eine kürzlich vom Finanzgericht Nürnberg (FG) getroffene Entscheidung offenbarte eine weitere, eher unbekanntes Hürde für die steuerliche Berücksichtigung. Im Streitfall hatte ein Ehepaar dem brasilianischen Vater der Frau einmalig 3.000 € überwiesen, damit dieser in den Folgemonaten seinen Unterhalt bestreiten konnte. Da die Überweisung im Dezember erfolgte, berücksichtigte das Finanzamt die 3.000 € nur zeitanteilig für diesen einen Monat - als nur zu einem Zwölftel. Eine rückwirkende **Unterhaltszahlung** sei steuerrechtlich unzulässig.

Zum Glück für das Ehepaar entschied das FG entgegen der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Nach Auffassung der Richter **kann der Unterhaltszeitraum**, für den die Zahlung gilt, durchaus **vom Kalenderjahr abweichen**. Daher war es nicht relevant, dass die Zahlung auch für das nächste Kalenderjahr gedacht war und die Berücksichtigung für die Einkommensteuer im aktuellen Jahr erfolgte. Eine Unterhaltspflicht begründet sich in der Regel zwar monatlich, allerdings ist **bei Auslandsüberweisungen und höheren Gebühren eine Vorauszahlung für bis zu vier Monate vertretbar**. Die Klage der Eheleute hatte daher Erfolg.

Hinweis: Sie wünschen Beratung im Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen ins Ausland? Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Fremdwährungsgeschäfte: Wie Veräußerungsgewinne besteuert werden

Wenn Sie Fremdwährungsbeträge an- und verkaufen, können Sie damit private Veräußerungsgeschäfte tätigen, so dass die entstehenden Veräußerungsgewinne einem Steuerzugriff unterliegen. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat die hierbei geltenden Besteuerungsregeln in einer Verfügung zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen hieraus im Überblick:

Auch Valuten in fremder Währung können nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung Gegenstand eines Spekulationsgeschäfts (privaten Veräußerungsgeschäfts) sein. Nach Gerichtsmeinung bildet das **Fremdwährungsguthaben** ein selbständiges (veräußerbares) Wirtschaftsgut, das allerdings **von der Darlehensforderung unterschieden** werden muss, die bei der Anlage eines Fremdwährungsguthabens als Festgeld entsteht.

Hinweis: Die Trennung zwischen Fremdwährungsguthaben und Kapitalforderung muss nach der Weisung des BayLfSt auch nach Einführung der Abgeltungssteuer weiterhin beachtet werden.



Aus dieser Unterscheidung folgt, dass die **Anschaffung und Veräußerung der Fremdwährungsbeträge** zu einem **privaten Veräußerungsgeschäft** führen kann, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Ein etwaiger Gewinn, der sich aus der Veräußerung der Kapitalforderung ergibt, muss zudem als Veräußerungsgewinn aus sonstigen Kapitalforderungen versteuert werden.

Das BayLfSt weist weiter darauf hin, dass sich die **Spekulationsfrist** nach den Regeln des Einkommensteuergesetzes von einem Jahr **auf zehn Jahre verlängert**, wenn mit dem Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Diese Verlängerung der Spekulationsfrist greift nach der Weisung allerdings nicht bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben ein, weil die erzielten Zinsen nicht dem Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ zuzurechnen sind, sondern aus der eigentlichen Kapitalforderung resultieren.

Hinweis: Bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben bleibt es also bei der einjährigen Spekulationsfrist, so dass sich bei längerer Haltedauer kein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn ergibt.

Körperschaftsteuer

Umwandlung: Aufnehmende Kapitalgesellschaft kann sich nicht gegen zu hohen Wertansatz wehren

Bei Umwandlungen sind stets zwei Parteien betroffen: Eine Partei (übertragender Rechtsträger) überträgt Vermögen auf eine andere Partei (aufnehmender oder übernehmender Rechtsträger). Es handelt sich dabei um ein Tauschgeschäft, bei dem der übertragende Rechtsträger als Gegenleistung für die Übereignung seines Vermögens Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger erhält.

Eigentlich handelt es sich also um nichts anderes als einen Verkauf; die Besonderheit bei Umwandlungen besteht allerdings darin, dass dieses Tauschgeschäft - unter bestimmten Voraussetzungen - ohne die Aufdeckung stiller Reserven erfolgen kann. Ob die Buchwerte fortgeführt werden, bestimmt bei Einbringungen in eine Kapitalgesellschaft der aufnehmende Rechtsträger. Der **übertragende Rechtsträger** ist also **darin gebunden**, was der aufnehmende Rechtsträger beim Finanzamt beantragt.

Stellt sich später heraus, dass der **Ansatz beim übernehmenden Rechtsträger zu hoch** war (und der übertragende Rechtsträger deshalb zu viel versteuern musste), kann der übertragende Rechtsträger dagegen nichts unternehmen. Selbst in Absprache mit dem übernehmenden Rechtsträger kann Letzterer **nicht gegen den Wertansatz klagen**, so der Bundesfinanzhof (BFH) in einem kürzlich bekannt gewordenen Urteil.

Beispiel: Der übertragende Rechtsträger A bringt seine Beteiligung an einer GmbH gegen Gewährung von Aktien in eine AG (übernehmende Rechtsträgerin) ein. Die AG setzt die GmbH-Beteiligung in ihrer Bilanz über dem Buchwert an, so dass A einen Veräußerungsgewinn versteuern muss. A wehrt sich gegen den - nach seiner Ansicht - zu hohen Wertansatz der Beteiligung. Nach zähen Verhandlungen schafft er es, die AG davon zu überzeugen, dass diese versuchen soll, ihre Bilanz im Klagewege bei ihrem Finanzamt zu ändern. Die Klage wird allerdings keinen Erfolg haben, da laut BFH die aufnehmende Rechtsträgerin nicht Klage gegen den Wertansatz erheben darf.

Hinweis: Klären Sie als übertragender Rechtsträger unbedingt im Vorhinein mit dem übernehmenden Rechtsträger, welchen Wertansatz dieser wählen soll. Verpflichten Sie ihn vertraglich zu einem bestimmten Wert - im Nachhinein können Sie diesen nicht mehr ändern.

Umwandlung: Einheitlich und gesonderte Feststellung des Einbringungsgewinns

Das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ermöglicht die steuerneutrale Umstrukturierung von Unternehmen und Beteiligungen. Ohne das UmwStG wären nahezu sämtliche Verschmelzungen, Einbringungen und Spaltungen als Veräußerungsvorgänge zu werten, zum Beispiel wäre die Einbringung eines Einzelunternehmens gegen Gewährung neuer Anteile an einer GmbH ein Tauschgeschäft.

Bei einigen Umwandlungen wechseln die zu übertragenden Wirtschaftsgüter jedoch das Besteuerungsregime, wie auch im vorgenannten Fall; dort müsste die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Einzelunternehmens vor der Einbringung zu 100 % von einer natürlichen Person versteuert werden und nach der Einbringung in eine GmbH von dieser. Da die Besteuerung von Kapitalgesellschaften deutlich geringer ist als diejenige von natürlichen Personen, hat der Gesetzgeber für solche Umwandlungen eine **Sperrfrist** eingeführt.



Bringt also zum Beispiel ein Einzelunternehmer sein Unternehmen in eine Kapitalgesellschaft ein und verkauft er die neu erhaltenen Anteile innerhalb **von sieben Jahren** an einen Dritten, wird die Einbringung rückwirkend versteuert. Dabei wird der Einbringungsgewinn allerdings um 1/7 pro Jahr, das seit der Einbringung verstrichen ist, verringert.

Dasselbe gilt, wenn ein Mitunternehmer seinen Anteil an einer Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft einbringt und die Aktien veräußert. Genau dies passierte in einem dem Finanzgericht Münster (FG) vorgelegten Fall. Dort erfolgte die Einbringung im Jahr 2007 und die Veräußerung von Aktien im Jahr 2009.

Aufgrund der Veräußerung änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid des Mitunternehmers für 2007. Dieser rügte die Vorgehensweise aber vor Gericht - denn seiner Ansicht nach hätte als Grundlage **für die Änderung des Einkommensteuerbescheids zunächst der Gewinnfeststellungsbescheid der KG geändert** werden müssen - mithin sei die **unmittelbare Änderung nicht rechens**. Die Richter des FG gaben der Rüge statt.

Hinweis: Damit verschaffte sich der Mitunternehmer nur etwas Zeit, denn die letztendlich erfolgte Änderung des Einkommensteuerbescheids konnte er auf diese Weise nicht verhindern.

Organschaft: Keine Verkürzung der Mindestlaufzeit bei konzerninterner Umwandlung

Eine ertragsteuerliche Organschaft bietet viele Vorteile: So können beispielsweise Verluste einer Organtochtergesellschaft mit Gewinnen eines Organträgers (Muttergesellschaft) verrechnet werden, was ohne die Organschaft nicht möglich wäre. Diese Vorteile erkaufte sich ein Konzern (bestehend aus Mutter- und Tochtergesellschaft) jedoch unter hohen bürokratischen Hürden. So muss beispielsweise ein sehr genau formulierter Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

Zudem binden sich beide Gesellschaften für mindestens fünf Jahre aneinander. Dies ist die vom Gesetz vorgesehene Mindestlaufzeit einer Organschaft, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Die Mindestlaufzeit darf nach dem Gesetz nur unterschritten werden, wenn für die Kündigung des Organschaftsverhältnisses ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Frage ist nur, wann ist ein solcher wichtiger Grund gegeben? In ihren Körperschaftsteuer-Richtlinien schreibt die Finanzverwaltung, dass zum Beispiel die Veräußerung der Organtochtergesellschaft stets ein wichtiger Grund ist. Dies nutzten Konzerne in der Vergangenheit sehr oft, um Organschaften frühzeitig zu beenden, indem Sie Tochtergesellschaften einfach im Konzern „umhingen“, das heißt an eine andere Gesellschaft im selben Konzern veräußerten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied allerdings 2013 in einem Urteil, dass dies kein wichtiger Grund sei, denn die Veräußerung innerhalb eines Konzerns stehe in dessen freien Belieben, die Meinung der Finanzverwaltung sei also falsch bzw. auf konzernexterne Veräußerungen zu beschränken.

Eine findige GmbH versuchte daher in einem aktuellen Fall, die Ansicht des BFH zu umgehen, und verkaufte eine Organtochtergesellschaft nicht innerhalb ihres Konzerns, sondern wandelte sie innerhalb ihres Einflussbereichs um.

Die Richter des Finanzgerichts Hessen ließen sich jedoch hiervon nicht überzeugen und wendeten die Rechtsprechung des BFH analog an, das heißt, **gleichgültig, ob innerhalb des Konzerns veräußert oder umgewandelt wird - es handelt sich niemals um einen wichtigen Grund**.

Hinweis: Folge der Nichtanerkennung als wichtiger Grund ist, dass die Mindestlaufzeit der Organschaft als verletzt anzusehen ist und damit die Organschaft von Anfang an als gescheitert gilt.

Umsatzsteuer

Rechnungsberichtigung: Europäischer Gerichtshof erkennt Rückwirkung an

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich - diese Grundregel sollte jeder Unternehmer kennen. In der Hektik des Unternehmensalltags rutscht jedoch immer mal wieder eine **nicht ordnungsgemäße Rechnung** durch. Dies fällt schlimmstenfalls erst bei der Betriebsprüfung auf. Spätestens dann gilt es, eine berichtigte Rechnung beim Vertragspartner anzufordern.

Bislang war das Problem durch die berichtigte Rechnung allerdings noch nicht erledigt. Denn die deutsche Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Berichtigung keine Rückwirkung entfaltet. Das bedeutete, dass erst mit Erhalt der korrekten Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich war.



Da der Vorsteuerabzug jedoch schon bei Erhalt der ersten Rechnung - unberechtigt - geltend gemacht worden war, fielen für den Zeitraum bis zum Erhalt der zweiten Rechnung Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr an.

Diese Zinsbelastung ist nun durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) weggefallen. Der EuGH hat nämlich entschieden, dass die **Berichtigung auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs zurückwirkt**. Zinsen kann die Finanzverwaltung daher nicht mehr verlangen.

Hinweis: Dieses Urteil hilft allerdings nicht in den Fällen, in denen überhaupt keine Rechnung vorliegt. Dann ist nach wie vor kein Vorsteuerabzug möglich.

Rechnung: Ungenaue Leistungsbeschreibung kann nachträglich präzisiert werden

Wollen Sie als Unternehmer die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, müssen Sie im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung sein. Diese gesetzliche Vorgabe macht in der Praxis oft erhebliche Probleme. So muss eine **ordnungsgemäße Rechnung** unter anderem die Steuernummer des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum sowie die vollständigen Anschriften des Leistenden und des Leistungsempfängers beinhalten.

Zusätzlich muss die erbrachte Leistung beschrieben sein. Wird Handelsware geliefert, muss die Rechnung die Menge und die handelsübliche Bezeichnung enthalten (z.B. zwei Fernseher des Typs XY der Marke Z).

Während diese **Leistungsbeschreibung** bei Handelswaren im Regelfall noch relativ leicht fällt, kann sie bei Dienstleistungen durchaus Probleme bereiten. Dienstleistungen sind häufig schwer zu umschreiben, handelsübliche Bezeichnungen fehlen.

In einem Streitfall vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hatte die Klägerin „juristische Dienstleistungen“ von einer Anwaltskanzlei erhalten. Die Finanzverwaltung sah diese **Bezeichnung in der Rechnung als unzureichend** an. Obwohl daraufhin **Unterlagen nachgereicht** wurden, aus denen sich genau ergab, welche Dienstleistungen erbracht worden waren, blieb die Finanzverwaltung dabei, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Der EuGH folgte dieser strengen Auslegung des Gesetzes nicht. Zwar stimmte er der Finanzverwaltung insofern zu, als dass die Angaben in der Rechnung selbst zu unpräzise waren. Seinem Urteil nach müssen die zusätzlichen Angaben, die die Klägerin nachgereicht hat, aber **berücksichtigt** werden.

Hinweis: Dieses Urteil ist eine enorme Erleichterung für die Praxis. Denn es bedeutet, dass eine unzureichende Leistungsbeschreibung in der Rechnung nachträglich durch weitere Dokumente präzisiert werden kann.

Geldspielautomaten: BFH bestätigt Umsatzsteuerpflicht erneut

In der Vergangenheit war in diversen Gerichtsverfahren streitig, ob **Geldspielautomaten** der **Umsatzsteuerpflicht** unterliegen oder nicht. Das Problem dabei war, dass die deutsche Rechtslage angeblich nicht im Einklang mit dem Europarecht stand. Nachdem sich auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrmals mit der Materie befasst hat, scheint die Rechtslage seit einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Mai 2006 endlich geklärt. Diese Gesetzesänderung hat der EuGH 2010 als europarechtskonform gebilligt.

Das bedeutet aber nicht, dass entsprechende Klagen nun unterbleiben würden. So wollte sich ein Geldspielautomatenbetreiber vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gegen die Steuerpflicht seiner Umsätze wehren. Nachdem er mit seiner Klage vor dem Finanzgericht gescheitert war, legte er Beschwerde beim BFH ein - und wurde zurückgewiesen.

- Dabei stützte sich der BFH im Wesentlichen auf das Urteil des EuGH aus dem Jahr 2010. Damals hatten die Luxemburger Richter entschieden, dass die EU-Mitgliedstaaten die Befugnis haben, **nur bestimmte Glücksspiele von der Umsatzsteuer zu befreien**. Die deutsche Regelung verstößt damit nicht gegen das europäische Recht.
- Ebenso unerheblich ist der Umstand, dass neben der Umsatzsteuer **auch kommunale Vergnügungsteuern und andere Abgaben** auf diese Art des Glücksspiels fällig werden. Dies hatte der EuGH im Jahr 2013 schon entschieden.

Der Kampf gegen die Steuerpflicht von Umsätzen mit Geldspielgeräten erscheint damit so gut wie aussichtslos.



Umsatzsteuer: Leistungen eines Erziehungsbeistands sind umsatzsteuerfrei

Viele Dienstleistungen im sozialen und karitativen Bereich sind von der Umsatzsteuer befreit. In einem kürzlich durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Rechtsstreit ging es um die Umsatzsteuerbefreiung für einen **Erziehungsbeistand**. Ein Erziehungsbeistand soll Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen - möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds - unterstützen und ihre Verselbständigung unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie fördern.

Der Kläger war als Erziehungsbeistand für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) tätig. Er **rechnete** seine Leistungen **teils mit der GbR und teils mit dem Stadtjugendamt ab**. Das Finanzamt ging davon aus, dass nur die mit dem Jugendamt abgerechneten Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Die Leistungen, die mit der GbR abgerechnet wurden, sollten der Umsatzsteuer unterliegen.

Der BFH kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass **alle Dienstleistungen** des Erziehungsbeistands **umsatzsteuerfrei** sind. Dies ergibt sich in dem Streitfall jedoch nicht aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz. Stattdessen kann sich der Kläger auf das europäische Mehrwertsteuerrecht berufen, nach dem seine Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Hinweis: Diese Entscheidung betrifft das Jahr 2007. Damals war die deutsche Rechtslage noch nicht an das europäische Recht angepasst. Inzwischen hat der Gesetzgeber reagiert und die Leistungen eines Erziehungsbeistands insgesamt von der Umsatzsteuer befreit.

Grenzüberschreitende Vorsteuervergütung: Ordnungsgemäßer Antrag setzt auch elektronische Rechnung voraus

Als Unternehmer sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Normalerweise wird Ihnen die Vorsteuer aus den Eingangsumsätzen im Rahmen Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. der Umsatzsteuererklärung erstattet.

Unternehmen mit Sitz im Ausland haben im Regelfall keine Möglichkeit, die Vorsteuer im Rahmen einer Steuererklärung abzuziehen. Normalerweise sind sie nämlich nicht verpflichtet, sich in Deutschland steuerlich registrieren zu lassen. Trotzdem können sie vorsteuerbelastete Kosten in Deutschland haben (z.B. Tankfüllungen, Hotelübernachtungen oder die Verpflegung von Mitarbeitern). Für die Erstattung der Vorsteuer in solchen Fällen hat der Gesetzgeber ein besonderes elektronisches Verfahren vorgesehen: das sogenannte **Vorsteuer-Vergütungsverfahren**.

Beispiel: Der französische Unternehmer FU besucht eine Messe in Hannover. Er ist in Deutschland nicht für die Umsatzsteuer registriert. Im Rahmen seines Messebesuchs entstehen ihm Übernachtungskosten, die mit Vorsteuer belastet sind. Ebenso hat er entsprechende Kosten für einen Mietwagen.

Möchte er die Vorsteuer erstattet bekommen, muss FU das Vorsteuer-Vergütungsverfahren wählen. Ab einem Erstattungsbetrag von 250 € muss er die Rechnungen dazu elektronisch einreichen.

Fügt ein ausländischer Unternehmer in einem solchen Fall die **elektronischen Rechnungen** nicht bei, kann sein Vergütungsantrag abgelehnt werden. Ein Nachreichen ist nicht möglich. Dies hat kürzlich der Bundesfinanzhof bestätigt.

Hinweis: Das Vergütungsverfahren gilt auch für deutsche Unternehmer, die vorsteuerbelastete Kosten im Ausland haben. Innerhalb der EU gilt dabei überall die Pflicht zur elektronischen Abgabe - gegebenenfalls einschließlich der Rechnungen (ab 250 €). Der Antrag kann für Staaten in der EU direkt beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.

Umsatzsteuererklärung: Elektronische Abgabe ist und bleibt verpflichtend

Bei der Umsatzsteuer besteht eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen. Das bedeutet, dass Sie als Unternehmer sowohl die **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** als auch die **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** elektronisch an das Finanzamt übermitteln müssen. Die Finanzverwaltung sieht dafür das ELSTER-Verfahren vor. Gegen diese Form der Übermittlung der Steuererklärungen werden aber immer wieder Sicherheitsbedenken vorgebracht.

Auch das Finanzgericht Thüringen (FG) musste sich jüngst damit beschäftigen. In dem Verfahren wollte ein Rechtsanwalt von der **Pflicht zur elektronischen Abgabe** befreit werden. Er gab unter anderem an, die ELSTER-Software aufgrund eines Virus bzw. Trojaners nicht mehr nutzen zu können. Zum Schutz seiner Mandanten sei er dazu verpflichtet, seine Kanzlei unter Meidung des Internets zu betreiben.



Lediglich für die Korrespondenz mit seinen Mandanten habe er einen Laptop mit Internetanschluss. Steuererklärungen werde er damit aber auf keinen Fall versenden.

Das FG ist den Argumenten des Rechtsanwalts nicht gefolgt. Denn die Pflicht zur elektronischen Abgabe ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz, welches gegen keine Verfassungsgrundsätze verstößt. Ziel der Verpflichtung ist es, die Arbeitsabläufe in den Finanzämtern zu erleichtern. **Allgemeine Sicherheitsbedenken** müssen dahinter **zurücktreten**.

Hinweis: In Härtefällen kann die Finanzverwaltung eine Befreiung aussprechen. Ein solcher lag im Urteilsfall jedoch nicht vor, da der Rechtsanwalt bereits im Vorjahr eine elektronische Erklärung abgegeben hatte und außerdem über einen Laptop mit Internetzugang verfügte. Was ein Härtefall ist, ist nicht genau gesetzlich geregelt. Denkbar ist aber zum Beispiel ein Unternehmer, der überhaupt keinen Zugang zu Computern hat.

Gutschrift ohne Lieferung: Leistender Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer auch bei Unkenntnis

Normalerweise muss ein Unternehmer, der eine Lieferung oder eine Dienstleistung gegenüber einem anderen Unternehmer erbringt, eine Rechnung schreiben. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Alternativ zur Rechnung des Lieferanten kann auch der Leistungsempfänger eine Gutschrift ausstellen.

Beispiel: Unternehmer A liefert Ware an Unternehmer B. Als Leistungsempfänger erstellt B eine Gutschrift zugunsten von A. Diese wirkt wie eine Rechnung.

In einem kürzlich durch das Finanzgericht München (FG) entschiedenen Streitfall hatte der **Leistungsempfänger Gutschriften über Schrottlieferungen ausgestellt**, die er tatsächlich **niemals erhalten** hatte. Da in den Gutschriften Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen war, wollte das Finanzamt den vermeintlichen Schrottlieferanten (Kläger) mit diesen Steuerbeträgen in Anspruch nehmen.

Dabei wandte die Finanzverwaltung den Grundsatz an, dass ein Rechnungsaussteller immer den in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag schuldet.

Der Kläger verteidigte sich damit, dass er die Gutschriften weder selbst ausgestellt noch Kenntnis von deren Ausstellung gehabt hatte. Doch das FG ließ keines der beiden Argumente zu.

Bei Gutschriften **schuldet immer der Vertragspartner, der die Leistung ausgeführt hat, den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag**. Gutschriften werden üblicherweise vom Leistungsempfänger ausgestellt. Selbst wenn überhaupt keine Leistung ausgeführt wurde, greift der Grundsatz, dass der in der Gutschrift genannte (vermeintliche) Leistende die Umsatzsteuer schuldet.

Auch die Unkenntnis von den ausgestellten Gutschriften war im Urteilsfall unerheblich. Das FG geht davon aus, dass der Kläger bewusst darauf verzichtet hat, dass man ihm die Gutschriften zuschickt. Daher muss er die auf seinen Namen ausgestellten Gutschriften mit allen Konsequenzen gegen sich gelten lassen.

Hinweis: Diese Entscheidung zeigt, welche Gefahren die Abrechnung per Gutschrift bergen kann. Gutschriften sollte man sich daher immer nur durch zuverlässige Vertragspartner ausstellen lassen.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Grundstücksschenkung unter Auflage: Wohnrecht löst Grunderwerbsteuer aus

Bei Grundstücksschenkungen unter einer Auflage müssen die Beteiligten sowohl grunderwerbsteuerliche als auch schenkungsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren. Die Schenkung wird mit dem Wert der Auflage zur Grunderwerbsteuer herangezogen, sofern die Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar ist. Kann die Auflage nicht schenkungsteuermindernd abgezogen werden, weil die Grundstücksübertragung an sich schenkungsteuerfrei war, unterliegt sie nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch gleichwohl der Grunderwerbsteuer.

Im Urteilsfall hatte eine 90-jährige Frau im Wege der Schenkung einen Miteigentumsanteil an ihrer Immobilie an einen gemeinnützigen Verein übertragen und sich ein Nutzungsrecht an der Wohnung im Obergeschoss vorbehalten. Nachdem das Finanzamt Grunderwerbsteuer auf den Kapitalwert des Wohnungsrechts berechnet hatte, machte der beschenkte Verein geltend, dass er die Auflage bei der Schenkungsteuer gar nicht hatte abziehen können, weil die Grundstücksschenkung selbst schenkungsteuerfrei gewesen war. Der BFH erklärte jedoch, dass es hierauf nicht ankommt. **Erheblich ist nach dem Gesetzeswortlaut allein, dass die Auflage abziehbar ist**, nicht dass sie tatsächlich abgezogen wurde.



Es spielt **grunderwerbsteuerlich keine Rolle, ob die Schenkungsteuer tatsächlich entstanden ist** und mit welchem Wert eine Auflage dabei mindernd berücksichtigt worden ist.

Erbschaftsteuerbefreiung: Wenn die Selbstnutzung des geerbten Familienheims unmöglich ist

Erben Sie das Familienheim, in dem Sie wohnen, kann dieses komplett von der Erbschaftsteuer befreit sein. Hierzu müssen Sie es mindestens zehn Jahre lang weiternutzen, da die Steuerbefreiung ansonsten rückwirkend entfällt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann greifen, wenn es Ihnen aus objektiv zwingenden Gründen nicht mehr möglich ist, in dem Haus wohnen zu bleiben.

Das Finanzgericht Hessen (FG) musste in einem Fall entscheiden, in dem eine **Alleinerbin** nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahr 2012 das **Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist veräußerte**. Der Tod ihres Mannes belastete sie psychisch so stark, dass ihr die Ärzte davon abrieten, allein im Haus wohnen zu bleiben. Sie zog daher im November 2013 aus und veräußerte das Haus im Jahr 2014. Das Finanzamt verwehrte ihr die Erbschaftsteuerbefreiung, da seiner Ansicht nach keine objektiv zwingenden Gründe für den Verkauf vorlagen. Dem widersprach die Erbin.

Das FG stimmte jedoch dem Finanzamt zu: Die Steuerbefreiung kann in einem solchen Fall nur dann gewährt werden, wenn zwingende objektive Gründe eine Haushaltsführung im Familienheim unmöglich machen. Hierbei geht es vor allem um die Frage, ob grundsätzlich eine selbständige Haushaltsführung möglich ist. Diese Voraussetzung lag bei der Klägerin nicht vor. Denn einerseits war es **aufgrund ihrer psychischen Probleme nicht grundsätzlich ausgeschlossen, einen eigenen Haushalt zu führen**. Und andererseits wohnte sie nach dem Tod ihres Mannes trotz zwischenzeitlicher stationärer Aufenthalte noch fast ein Jahr lang im Familienheim, da sie keine adäquate Alternative fand. Daher sah das FG keine „zwingenden“ Gründe für die Aufgabe des Familienheims und **verwehrte der Erbin die Steuerbefreiung**.

Hinweis: Zwingende objektive Gründe liegen dann vor, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Haushalt selbst zu führen. Dies kann beispielsweise aufgrund einer Pflegebedürftigkeit oder eines Aufenthalts in einem Sanatorium der Fall sein.

Anfechtung der Erbschaftsannahme: Rechtsanwaltskosten sind nicht absetzbar

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist für berufene Erben ein probates Mittel, um sich vor einem überschuldeten Nachlass zu schützen. Dieser Notausstieg ist aber in der Regel nur innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbschaftsanfall eröffnet.

Hinweis: Hat ein Erbe eine Erbschaft bereits angenommen oder ist die Ausschlagungsfrist verstrichen, kann die Erbschaft nicht mehr ausgeschlagen werden.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass **Rechtsanwaltskosten** zur Rückgängigmachung einer Erbenstellung **nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar** sind. Im Entscheidungsfall hatte eine Tochter nach dem Tod ihres Vaters zunächst die Erbschaft angenommen, dann aber versucht, sich aus ihrer Erbenstellung durch Anfechtung der Erbschaftsannahme „herauszuwinden“.

Der BFH ließ einen steuerlichen Abzug der Anwaltskosten jedoch nicht zu und verwies darauf, dass Zivilprozesskosten nach derzeitiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nur absetzbar sind, wenn der Prozess existenzielle Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Dem vorliegenden Rechtsstreit konnte **keine** solche **existenzielle Bedeutung** beigemessen werden, unter anderem weil im deutschen Recht der **Grundsatz der beschränkbaren Erbenhaftung** gilt. Ein Erbe kann die Haftung auf den Nachlass demnach beispielsweise durch einen Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens beschränken, was die Tochter im Urteilsfall nach eigener Aussage auch tatsächlich getan hatte.

Hinweis: Weil die Existenz der Tochter bei dem Rechtsstreit nicht auf dem Spiel stand, durften die Anwaltskosten somit nicht steuermindernd abgezogen werden. Der BFH hat diese strengen Rechtsgrundsätze zum Abzug von Zivilprozesskosten in letzter Zeit bei Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art angewandt, unter anderem bei Prozessen wegen Baumängeln, Bergbauschäden, Mietstreitigkeiten oder zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte.



Ehepartner verschieben Kontostand: Wann der gesamte Betrag der Schenkungsteuer unterliegt

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners verschoben, kann durch diesen Transfer eine freigebige Zuwendung ausgelöst werden, so dass sich erhebliche schenkungsteuerliche Folgen ergeben.

Hinweis: Will der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm vor der Übertragung bereits die Hälfte des Vermögens zugestanden hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkweise übergegangen ist und besteuert werden darf.

Mit diesem Einwand ist allerdings eine beschenkte Ehefrau vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Nach dem Urteil des Gerichts **trägt der beschenkte Ehegatte die Feststellungslast für eine solche abweichende Vermögenszurechnung**. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber auch der komplette Kontostand allein zusteht - eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

Hinweis: Bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Ehegatten ist also Vorsicht geboten, weil sie schnell Schenkungsteuer auslösen. Dass der Kontostand vor der Umbuchung bereits (teilweise) dem beschenkten Ehepartner zustand, lässt sich beispielsweise durch den Umstand stützen, dass beide Ehepartner in der Vergangenheit Einzahlungen auf das Einzelkonto vorgenommen haben.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Steuerzahlerbund kritisiert Wettlauf bei Steuersatzerhöhungen

Bis zum Jahr 2005 fiel beim Kauf von Wohnungen, Häusern und Grundstücken bundesweit **Grunderwerbsteuer** von nur 3,5 % an. Nachdem die Bundesländer ab dem 01.01.2006 den Steuersatz selbst festlegen durften, haben 14 Bundesländer ihre Sätze insgesamt 26 Mal angehoben. Lediglich in Bayern und Sachsen liegt der Steuersatz heute noch bei 3,5 %. Am teuersten ist der Immobilienerwerb in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein, wo mittlerweile Grunderwerbsteuer von 6,5 % anfällt. Wer sich in diesen Bundesländern ein Eigenheim für 250.000 € zulegt, wird vom Fiskus also mit stolzen 16.250 € zur Kasse gebeten.

Zehn Jahre nach Einführung der Steuersatzautonomie der Länder hat der Bund der Steuerzahler (BdSt) nun den **Wettlauf bei den Steuersatzerhöhungen** kritisiert. Nach Ansicht des BdSt werden durch die stetigen Erhöhungen insbesondere junge Familien belastet, die sich ein Eigenheim anschaffen wollen. Wenn die Politik die Altersvorsorge der Bürger über eine eigene Immobilie verbessern und bezahlbaren Wohnraum schaffen will, dürfe sie nicht selbst über hohe Grunderwerbsteuersätze zum Kostentreiber werden. Der **BdSt fordert** daher, die **Steuererhöhungen der Vergangenheit zurückzunehmen**.

Die aktuellen Grunderwerbsteuersätze der Länder in der Übersicht (absteigend nach Steuersatz sortiert):

Brandenburg	6,5 %	Mecklenburg-Vorpommern	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %	Niedersachsen	5,0 %
Saarland	6,5 %	Rheinland-Pfalz	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %	Sachsen-Anhalt	5,0 %
Berlin	6,0 %	Thüringen	5,0 %
Hessen	6,0 %	Hamburg	4,5 %
Baden-Württemberg	5,0 %	Bayern	3,5 %
Bremen	5,0 %	Sachsen	3,5 %

Verfahrensrecht

Verletzung rechtlichen Gehörs: Nicht berücksichtigter Schriftsatz bringt Urteil zu Fall

Wer zu spät kommt, den bestraft bekanntlich das Leben. Vor dieser bitteren Erfahrung hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich - quasi in letzter Sekunde - einen geschiedenen Familienvater bewahrt. Er war in einem Prozess um die Festsetzung von Kinderzulagen vom Finanzgericht (FG) aufgefordert worden, einen Schriftsatz binnen einer bestimmten Frist nachzureichen; auf eine weitere mündliche Verhandlung hatten die Prozessbeteiligten verzichtet.



Nachdem der Schriftsatz nicht eingegangen war, wies das Gericht die Klage mit Urteil vom 04.06.2015 ab. Die Urteilszustellung erfolgte mit Verfügung vom 08.06.2015, am selben Tag ging ein Fristverlängerungsantrag des Vaters bei Gericht ein. In der Verfügung wies das Gericht darauf hin, dass dieser Antrag nicht mehr berücksichtigt werden könne, weil das Urteil bereits am 04.06.2015 gesprochen worden war.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf und erklärte, dass es für die Berücksichtigung des Antrags noch nicht zu spät war. Nach Ansicht der Bundesrichter muss das FG **bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung noch Schriftsätze berücksichtigen, die bis zur Absendung der Urteilsausfertigung beim Gericht eingehen**. Nur offensichtlich unerhebliche Schreiben dürfen außen vor bleiben - hierzu zählte der Fristverlängerungsantrag des Vaters jedoch nicht. Im vorliegenden Fall stand zweifelsfrei fest, dass der Schriftsatz des Vaters noch vor der Absendung des Urteils eingegangen war, denn das Gericht hatte bei der Urteilsübersendung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden könne. Weil das Gericht den Antrag ignoriert hatte, lag eine **Verletzung rechtlichen Gehörs** vor.

Hinweis: Das FG muss den Fall erneut prüfen und sich erstmalig inhaltlich mit dem Fristverlängerungsantrag des Vaters auseinandersetzen. Ob der Vater in der Sache Recht erhalten wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Urteilsaufhebung: Frühere Finanzbeamtin darf als Richterin nicht über ihren Altfall entscheiden

Wechselt ein Jurist aus dem Finanzamt auf die Richterbank, darf er sich dort in der Regel nicht mit Streitfällen befassen, die während seiner Zeit als Finanzbeamter schon in seinem Amt betreut worden waren - dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im zugrundeliegenden Fall war eine Richterin des Finanzgerichts Baden-Württemberg vormals bei einem Finanzamt als Sachgebietsleiterin tätig gewesen. Sie war damals vom Amtsvorsteher mit einer Generalvollmacht dazu ermächtigt worden, das Finanzamt bei allen stattfindenden Gerichtsterminen zu vertreten. Zugleich war sie Stellvertreterin eines Sachgebietsleiters der Rechtsbehelfsstelle gewesen, in der zu ihrer Zeit die Streitsache eines Schweizer Staatsbürgers bearbeitet worden war. Der Fall landete nach ihrem Wechsel zum Gericht schließlich auf ihrem Schreibtisch. Ihr stattgebendes Urteil in dieser Sache hob der BFH nun auf, weil die Richterin für diesen Fall von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen war.

Der BFH wies darauf hin, dass ein **Richter** nach der Zivilprozessordnung **von der Ausübung seines Amtes** unter anderem dann **auszuschließen** ist, **wenn er in dem Fall vorher berechtigt gewesen war, als gesetzlicher Vertreter einer Prozesspartei aufzutreten**.

Durch diese Regelung soll die Mitwirkung einer Gerichtsperson verhindert werden, die bereits die abstrakte Möglichkeit hatte, den Streitfall aus der Sicht eines Prozessbeteiligtenvertreters zu sehen. (Finanz-)Beamte, die Vertreter ihrer Behörde waren und nunmehr Richter sind, müssen daher von der Mitwirkung bei allen Sachen ausgeschlossen werden, die bereits vor ihrer richterlichen Tätigkeit anhängig waren und somit von ihnen hätten vertreten werden können.

Hinweis: Interessant ist, dass im vorliegenden Fall nicht der klagende Bürger den Ausschluss der Richterin forciert hatte, sondern das beklagte Finanzamt selbst. Der Urteilsfall zeigt, dass die Behördenvergangenheit eines Finanzrichters der verfahrensrechtliche Hebel sein kann, um eine finanzgerichtliche Entscheidung zu Fall zu bringen.

Vorwegnahme der Beweiswürdigung: Gericht darf Akten des Jobcenters nicht unbeachtet lassen

Dass Gerichte bei der Erforschung des Sachverhalts nicht zu schnell aufgeben dürfen, verdeutlicht ein neuer Entscheidungsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Vater zur Sicherung seines Kindergeldanspruchs die Bewerbungsbemühungen seines Kindes nachweisen musste.

Vor dem Finanzgericht (FG) hatte der Vater nur einige Bewerbungsschreiben vorlegen können und darauf verwiesen, dass die übrigen Unterlagen in der Vergangenheit mehrfach beim Jobcenter eingereicht worden waren. Nachdem das FG die Akten des Jobcenters unberücksichtigt gelassen und die Klage abgewiesen hatte, machte der Vater vor dem BFH erfolgreich einen Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht des FG geltend. Das FG musste den Fall daraufhin noch einmal neu aufrollen, gab bei der Aktenanforderung aber schnell auf: Nachdem das FG das Jobcenter mit drei Schreiben erfolglos zur Aktenübersendung aufgefordert hatte, telefonierte der zuständige Finanzrichter mit einer Vertreterin der Familienkasse, die ihm mitteilte, dass in den Akten der Jobcenter üblicherweise ohnehin keine Angaben über einzelne Bewerbungsbemühungen enthalten seien. Aufgrund dieser Aussage ließ der Richter davon ab, sich weiter um die Aktenübersendung zu bemühen, und sprach erneut ein klageabweisendes Urteil.



Der Vater war aber beharrlich und rügte vor dem BFH ein zweites Mal die unterlassene Aktenbeziehung.

Auch der BFH blieb bei seinem Standpunkt und sah in der **unterlassenen Aktenanforderung** wieder einen **Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht**. Nach der Finanzgerichtsordnung müssen Gerichte den Sachverhalt aufklären und von sich aus Beweis erheben. Dabei müssen sie **bis zur Grenze des Zumutbaren alle verfügbaren Beweismittel ausnutzen** - auch die Akten der Finanz- und anderer Behörden. Unterlässt ein Gericht die Beziehung entscheidungserheblicher Akten, verstößt es gegen die Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts. Im vorliegenden Fall konnte der BFH zudem nicht ausschließen, dass das FG bei der Berücksichtigung der Akten zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Hinweis: Das FG kommt also nicht um die Anforderung der Akten herum. Sollten sich darin Angaben zu den Bewerbungsbemühungen des Kindes finden, könnte dem Vater letztlich noch ein Kindergeldanspruch zuzusprechen sein.

Übergangener Beweisantrag: Kind muss zu seinen Ausbildungsbemühungen gehört werden

Sofern ein Finanzgericht (FG) den Beweisantrag eines Verfahrensbeteiligten zu Unrecht übergeht, kann hierdurch ein Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht (Verfahrensmangel) begründet werden. Einem ordnungsgemäß gestellten Beweisantrag muss das Gericht grundsätzlich entsprechen, der Antrag darf aber unter anderem dann abgelehnt werden, wenn die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung unerheblich oder das Beweismittel völlig ungeeignet ist.

In einem neuen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich mit dem Übergehen eines Beweisantrags in einem Kindergeldprozess auseinandergesetzt. Im vorliegenden Fall hatte die klagende Mutter in der mündlichen Verhandlung vor dem FG beantragt, ihren Sohn und ihren Ehemann als Zeugen zu vernehmen. Sie wollte so nachweisen, dass sich der Sohn damals ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hatte. Das FG hatte den Beweisantrag jedoch wegen mangelnder Bestimmtheit des Beweisthemas abgelehnt und ein abschlägiges Urteil erlassen.

Der BFH hob dieses Urteil wegen eines Verstoßes gegen die gerichtliche Sachaufklärungspflicht auf und erklärte, dass die **Finanzrichter zu Unrecht davon ausgegangen sind, dass der Beweisantrag der Mutter zu unbestimmt** war. Das **Beweisthema** war nach Ansicht der Bundesrichter vielmehr **ausreichend substantiiert**, weil die Mutter nachweisen wollte, dass ihr Sohn sich in einem bestimmten Zeitraum bei mehreren Stellen um einen Ausbildungsplatz bemüht hatte und dass auch der Vater bei einzelnen (namentlich benannten) Firmen vorgesprochen hatte.

Hinweis: Das FG muss Vater und Sohn nun also als Zeugen hören und danach erneut entscheiden, ob der Sohn damals Ausbildungsbemühungen gezeigt hatte. Hiervon wird abhängen, ob noch ein Kindergeldanspruch besteht.

Steuerbescheid: **Nachträglich eingereichte, unvollständige Fahrtenbücher rechtfertigen Änderung**

Das Finanzamt muss Steuerbescheide ändern, sofern sich neue Tatsachen ergeben, durch die sich die Steuer erhöht. Die Beweislast liegt dann beim Finanzamt. Eine solche „neue Tatsache“ kann alles sein, was für die Besteuerung relevant ist: zum Beispiel eine Urkunde, aber auch Belege. Neue Gesetze oder Urteile zählen dagegen nicht dazu.

Das Finanzgericht Münster (FG) hatte kürzlich zu entscheiden, inwieweit **nachträglich angeforderte, aber nicht vorgelegte Fahrtenbücher als neue Tatsache** zu werten sind. Ein Unternehmer hatte in seiner Einnahmenüberschussrechnung für 2011 einen Betrag für private Pkw-Nutzung angegeben. Daraufhin forderte das Finanzamt das entsprechende Fahrtenbuch an. Der Unternehmer reichte aber nur einzelne Blätter ein, auf denen sich zwar die gefahrenen Kilometer, jedoch keine Angaben zum Kilometerstand fanden. Da dies kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch war, berechnete das Finanzamt die private Pkw-Nutzung nach der 1-%-Regelung und erließ **geänderte Bescheide** für die Jahre 2007 bis 2011.

Die Klage des Unternehmers gegen diese Änderung hatte keinen Erfolg, denn auch vor Gericht legte er **keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher** vor. Wenn es jedoch kein korrektes Fahrtenbuch gibt, ist die private Pkw-Nutzung laut Gesetz nach der 1-%-Regelung zu ermitteln. Dies führte im Streitfall zu einer höheren Steuer.

Der Umstand, dass es keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher gab, wurde dem Finanzamt erst bei der Steuererklärung 2011 bekannt und war **aus den vorher eingereichten Steuererklärungen nicht ersichtlich**.



Das Gericht bestätigte, dass das Finanzamt sich nicht jedes Jahr alle relevanten Unterlagen vorlegen lassen muss, sondern grundsätzlich davon ausgehen kann, dass die Angaben in den Steuererklärungen und Jahresabschlüssen richtig sind. Die nachgereichten Unterlagen trugen außerdem den Titel „Reisekosten“, woraus ebenfalls zu schließen war, dass es sich um kein Fahrtenbuch handelte. Alles in allem lagen somit **neue Tatsachen** vor, die die Erhöhung der Steuerschuld rechtfertigten. Die Bescheide für die Jahre 2007 bis 2011 durften also geändert werden.

Hinweis: Achten Sie bei Ihrem Fahrtenbuch immer darauf, alles richtig und vollständig einzutragen. Bei Fragen oder Zweifeln können Sie sich gern an uns wenden.

Steuernachzahlung: Zinsen fallen auch bei fehlerhafter Einkünftequalifikation des Finanzamts an

Fordert das Finanzamt bei Ihnen Steuern nach, fallen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, Nachzahlungszinsen an. Der Zinssatz beträgt 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr. Im Gegenzug erhalten Sie für den gleichen Zeitraum Zinsen, wenn Ihnen das Finanzamt Steuern erstattet.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte über den Fall eines Mannes zu entscheiden, der Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielte. Das Finanzamt war bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen von Einkünften aus Gewerbebetrieb ausgegangen und hatte einen Ermäßigungsbetrag berücksichtigt. Da der Selbständige davon ausging, später nachzahlen zu müssen, deponierte er Geld auf einem eigenen Bankkonto.

Einige Zeit nach Abgabe seiner Steuererklärung für das Streitjahr 2011 **überwies** er dieses im Juli 2013 **freiwillig an das Finanzamt**. Im September 2013 beurteilte das Finanzamt seine Einkünfte als solche aus selbständiger Arbeit und setzte die Steuer sowie **Nachzahlungszinsen** für den Zeitraum April bis September 2013 fest. Dem vom Selbständigen beantragten Erlass der Zinsen entsprach es nur für die Monate August und September, wogegen dieser klagte.

Das FG wies die Klage jedoch ab:

- Das Finanzamt hatte die gesetzlich vorgegebenen Zinsen richtigerweise festgesetzt. Der Umstand, dass der Zinslauf von der Arbeitsweise des Finanzamts abhängt, spricht nicht gegen die allgemeine Regelung.
- Die Höhe der Zinsen kann trotz einer Niedrigzinsphase nicht beanstandet werden, denn der gesetzliche Zins war zum Festsetzungszeitpunkt im Vergleich zum Marktzins angemessen.
- Bei einer freiwilligen Zahlung des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt den **Erlass der Nachzahlungszinsen auf die vollen Monate vor der Fälligkeit der Steuer beschränken**. Dies hatte das Finanzamt im Streitfall auch gemacht.
- Das Argument des Klägers, dass er das Geld schon früher auf einem Bankkonto beiseitegelegt hatte, führt auch nicht zu einer Reduzierung der Zinsen, da es sich nicht um das Konto des Finanzamts, sondern um sein eigenes gehandelt hatte.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun zu klären, ob der Zinssatz von 6 % pro Jahr in einer Niedrigzinsphase verfassungsgemäß ist und ob bei einer freiwilligen Zahlung auch ein taggenauer Erlass geboten wäre.

Haben Sie ein ähnliches Problem mit Nachzahlungszinsen, sollten Sie Ihr Finanzamt auf das anhängige Verfahren hinweisen und beantragen, dass erst nach dem BFH-Urteil über Ihren Fall entschieden wird.

Einkommensteuerbescheid: Folgebescheid darf mehrmals geändert werden

Der sogenannte Grundlagenbescheid ist ein Teil des Besteuerungsverfahrens. Durch ihn ergibt sich noch keine Steuerschuld, sondern er dient als Grundlage im weiteren Verfahren. Wenn Sie zum Beispiel an einer Personengesellschaft beteiligt sind, wird Ihr Gewinnanteil im Grundlagenbescheid festgestellt. Dieser geht an das Finanzamt, welches den Gewinnanteil im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Ihr **Einkommensteuerbescheid** ist dann der **Folgebescheid**.

Ein Kläger vor dem Finanzgericht Köln (FG) war an einer Immobiliengesellschaft beteiligt. Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt hatte einen Grundlagenbescheid mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erlassen. Das Finanzamt des Klägers übernahm die Einkünfte in dessen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010. Eine ihm zustehende Tarifbegünstigung wurde dabei nicht berücksichtigt, wogegen der Mann Einspruch einlegte. Gegen den daraufhin geänderten Einkommensteuerbescheid erhob er nochmals Einspruch, da seiner Meinung nach noch ein Freibetrag fehlte.



Das Finanzamt erließ 2012 einen erneut geänderten Bescheid mit dem Freibetrag. Erst 2013 bemerkte es, dass der Freibetrag gar nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, und setzte die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Höhe des Grundlagenbescheids an. Gegen die dritte Änderung des Bescheids im Jahr 2013 klagte der Mann.

Das FG widersprach ihm jedoch: Das Finanzamt durfte den Einkommensteuerbescheid durchaus ein drittes Mal ändern. Denn als Folgebescheid kann dieser aufgrund gesetzlicher Vorschriften auch **mehrmals geändert** werden, bis die **Ergebnisse des Grundlagenbescheids korrekt übernommen** sind. Dies ist auch dann möglich, wenn der Grundlagenbescheid schon einmal korrekt übernommen und dies in einem geänderten Folgebescheid rückgängig gemacht worden ist.

Auch die Frage, ob ein **Freibetrag** berücksichtigt werden kann, wird teilweise im Grundlagenbescheid beantwortet. Dort wird festgestellt, ob die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Finanzamt des Steuerpflichtigen muss anschließend prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind. Da im Grundlagenbescheid aus dem Streitfall zum Freibetrag keine Angaben gemacht worden waren, war er auch nicht zu gewähren.

Hinweis: Stellen Sie Fehler im Grundlagenbescheid fest, müssen Sie Einspruch gegen diesen einlegen und nicht gegen den Folgebescheid, in dem das Ergebnis weiterverarbeitet worden ist. Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gern beratend zur Verfügung.

Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ländererlasse stellen Grundsätze zum Datenabruf und Steuereinbehalt dar

Banken und Versicherungen müssen von den Kapitalerträgen ihrer Kunden Kirchensteuer einbehalten, wenn letztere einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Für den Einbehalt müssen die Institute zunächst die elektronischen Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die **Grundsätze zum Datenabruf und Steuereinbehalt** in gleichlautenden Erlassen zusammengefasst. Danach gilt:

- Institute, die zum Kirchensteuerabzug verpflichtet sind, müssen einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. beim BZSt die KiStAM für Kunden abfragen, für deren Rechnung sie möglicherweise Kapitalertragsteuer einbehalten müssen. Die KiStAM werden dann zum Stichtag des 31.08. geliefert und müssen für das gesamte Folgejahr verwendet werden.
- Die Institute müssen ihren Kunden während der Dauer der Geschäftsbeziehungen mindestens einmal den Hinweis erteilen, dass letztere den Datenabruf unterbinden können, indem sie einen widerruflichen Sperrvermerk beim BZSt setzen lassen. Wird ein solcher Vermerk vom Kunden gesetzt, erhält das Institut statt der KiStAM einen Nullwert geliefert.
- Da bei Kunden mit gesetztem Sperrvermerk keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten wird, müssen diese später eine Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung zur Kirchensteuer abgeben oder ihre Kapitalerträge in ihrer Einkommensteuererklärung nacherklären.

Hinweis: Die Grundsätze der Ländererlasse sind in erster Linie für Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften relevant, die Kirchensteuerbeträge einbehalten müssen. Interessante Informationen liefern sie aber auch für Kunden, die einen Sperrvermerk beantragen wollen.